

## Deutsche Geschichte, in Ortelsburg geschrieben

### Das „Ortelsburger Publicandum“ von Dietrich Lenski

Im Jahre 1806 erlebte das Königreich Preußen die bis dahin schwärzesten Stunden seiner Geschichte. Auf den Schlachtfeldern bei Jena und Auerstedt erlitt seine Armee am 14. Oktober 1806 gegen die Franzosen verheerende Niederlagen. Die geschlagenen Truppen lösten sich bei der Verfolgung durch den Gegner weitgehend auf, viele Festungen ergaben sich unrühmlich.

Schon elf Tage später war Berlin in der Hand der napoleonischen Truppen. Regierung und Königshof wichen nach Ostpreußen aus. Dort standen noch wenige einsatzbereite Regimenter und dorthin zogen sich ebenfalls die Trümmer des zerschlagenen Heeres zurück.

Auf diesem Rückzug residierte der preußische König, weil er unbedingt in der Nähe der kämpfenden Truppe bleiben wollte, vorübergehend in Ortelsburg. Für die Ortelsburger und die Bewohner der Umgebung waren das sicher unerhörte und aufregende Zeiten. Wohl nur wenige hatten vorher das Königspaar gesehen, jetzt war es plötzlich mit den wichtigsten Leuten des Staates täglich mitten unter ihnen.

Dabei muss man bedenken, dass Ortelsburg zwar eine Stadt, aber auch nach damaligen Begriffen von sehr bescheidenen Ausmaßen war. Es zählte keine 150 Wohnhäuser und nur wenig über eintausend Einwohner. Viele Gebäude waren noch strohgedeckt. Später sollte die Luisenstraße an den Aufenthalt der unvergessenen preußischen Königin erinnern, dazu eine Gedenktafel an dem Haus, in dem sie gewohnt hatte.

Aber diese Tage in Ortelsburg hatten nicht nur Bedeutung für unsere persönlichen Vorfahren, sie hatten Bedeutung für den gesamten preußischen Staat und darüber hinaus für die deutsche und die europäische Geschichte. Mitten in Rückzug und Chaos begann das, was später als preußisches Reformwerk in die Geschichtsbücher eingehen sollte und den Wiederaufstieg Preußens markierte. Und dieser Aufstieg Preußens war letztlich Voraussetzung für die spätere Schaffung eines deutschen Nationalstaates.

Am 1. Dezember 1806 erschien mit der Unterschrift des Königs Friedrich Wilhelm III. das „Ortelsburger Publicandum“, oder wie es vollständig heißt „Publicandum wegen Abstellung verschiedener Mißstände bei der Armee“. Es legte die Grundlage für die militärische Reorganisation der Streitkräfte durch Bestrafung der Hauptschuldigen an der Katastrophe und durch Anweisungen für die Erhaltung der Disziplin und Ordnung. Damit sollte zunächst das militärische Überleben gesichert werden.

Das „Ortelsburger Publicandum“ zeichnete aber gleichzeitig mit völlig neuen Bestimmungen für die Beförderung zum Offizier, für die Witwenversorgung und für das Verbot in der feindlichen Armee zu dienen, den künftigen Weg der Reformen vor. Deshalb war es weit mehr als das verzweifelte Aufbäumen gegen den Untergang einer ruhmreichen Armee und hatte nicht nur Bedeutung für das Heer. Es beschritt vielmehr, wenn auch zunächst sehr bescheiden, den Weg zu einem neuen Staat.

Beförderung zum Offizier nicht nach Stand sondern nach Verdienst und Witwenversorgung waren ein wichtiger Einstieg zur Überwindung des Ständestaates. Verbot des Dienstes in der feindlichen Armee war ein Schritt zur Schaffung eines echten Nationalstaates.

So können wir als Ortelsburger mit Stolz sagen, in Ortelsburg wurde 1806 deutsche Geschichte geschrieben, auch wenn das den Ortelsburger Bürgern damals kaum bewusst geworden sein dürfte. Nie zuvor und danach sollte der Name der Stadt mit einem derart wichtigen Ereignis in Verbindung stehen.

Wegen dieser herausragenden Bedeutung für unsere Heimatgeschichte ist das „Ortelsburger Publicandum“ deshalb hier vollständig wiedergegeben. Dabei wurde der Text in seiner damaligen Rechtschreibung und Sprache belassen. Heute nicht mehr gebräuchliche Ausdrücke sind durch Fußnoten erläutert.

### *Publicandum (1)*

*wegen*

#### *Abstellung verschiedener Mißstände bei der Armee.*

*Bei der fast gänzlichen Auflösung der verschiedenen gegen Frankreich ins Feld gerückten Armee-Corps ist es Seiner Königlichen Majestät von Preußen bei dem gänzlichen Mangel an bewährten Nachrichten bis jetzt unmöglich geblieben, das Wahre vom Falschen, Gerüchte von Thatsachen zu unterscheiden, oder nach Verdienst belohnen oder bestrafen zu können; Sie müssen daher Ihre hierüber zu nehmenden Beschlüsse bis dahin aussetzen, wo Sie solches mit mehrerer Gewißheit mit Bestimmtheit zu thun im Stande seyn werden.*

*Seine Majestät sind weit entfernt, Ihrer braven Armee alle Drangsalen und Unglücksfälle zuzuschreiben, welche sowohl ihr selbst, als dem Lande begegnet sind, vielmehr gereicht es Ihnen zur größten Beruhigung, daß sich viele Theile derselben vom Ersten bis zum Geringsten durch ausdauernden Muth, Beharrlichkeit und wahres Ehrgefühl ausgezeichnet haben. Ebenso haben sich aber leider auch Thatsachen ergeben, die für sich selbst sprechen und keiner nähern Aufklärung weiter bedürfen, und die von der Art sind, daß solche nicht länger mit Stillschweigen übergangen, vielmehr zum warnenden Beispiel für die Zukunft auf das allerstrengste und öffentlich geahndet werden müssen.*

*Hierunter sind zu rechnen:*

*1. Alle diejenigen so an der beispiellosen Art wie die Festungen Stettin, Küstrin, Spandau und Magdeburg sich dem Feinde übergeben haben, mehr oder weniger Antheil haben,*

*2. Ferner alle diejenigen Officiere, welche nicht bei dem capitulirenden Corps zugegen gewesen, sich aber freiwillig als hiezu gehörig angesehen und wohl gar ihre Cameraden oder selbst ihre Untergebenen zugeredet haben einen gleichen nichtswürdigen Entschluß zu fassen.*

*3. Endlich alle diejenigen, welche ohne Urlaub erhalten zu haben, oder gefangen zu seyn, sich von der Armee weg und etwa nach Hause usw. begeben haben. Dem zufolge haben seine Königliche Majestät vorläufig*

*ad 1. in Erfurth den Major und Commandanten v. Prüschenk ohne Abschied (2) entlassen; denn wenn sich auch Erfurth übergab, so brauchte deswegen nicht der Petersberg und die Ciriaburg mit inbegriffen zu werden, wenn der Commandant die gehörigen Anordnungen getroffen hätte.*

*In Stettin den General Lieutenant und Gouverneur v. Romberg cassirt (3), den General-Major v. Knobelsdorff cassirt,*

-

-----

*(1) Publicandum = Veröffentlichung*

*(2) ohne Abschied = ohne finanzielle Bezüge*

*(3) cassirt = entlassen unter Verlust aller finanziellen und rechtlichen Ansprüche*

*den General Major v. Rauch als Vice-Commandant ohne Abschied entlassen; den Major und Ingenieur de la place (4) v. Harenberg cassirt,*

*In Cüstrin den Obersten und Commandanten v. Ingersleben zum arquebusiren condemnirt (5).*

*In Spandau den Major und Commandanten v. Benkendorff, ohne Abschied entlassen.*

*In Magdeburg den General der Infanterie v. Kleist, imgleichen den Commandanten Obersten du Trossel ohne Abschied entlassen.*

*Sämmtliche in Magdeburg befindlich gewesene Generale, die bei dem versammelten Kriegsrathe für die Uebergabe der Stadt gestimmt haben, sind gleichfalls ohne Abschied entlassen, desgleichen alle diejenigen Officiere, welche mehrerwähnte Capitulationen mit unterzeichnet haben.*

*ad 2. Alle Officiere von dem Hohenloheschen Corps, welche bei Prenzlau oder Pasewalk zu diesem Corps gehörten, allein vor, während, oder nach der bei Prenzlau abgeschlossenen Capitulation in Stettin angekommen waren, ohne in jener Capitulation de facto begriffen gewesen zu seyn, die aber in Stettin unter den nämlichen Bedingungen, wie die in mehrgedachter Capitulation wirklich begriffenen und übergebenen Officiere, gefangen worden, sind ohne Abschied ihres Dienstes entlassen.*

*Alle Officiere, welche vor der in Anclam abgeschlossenen Capitulation diese Stadt schon im Rücken hatten, aber zurückritten, um sich zu ergeben, sind gleichfalls ohne Abschied entlassen.*

*ad 3. Alle Officiere, welche während des Rückzuges ihre Corps verlassen haben, und ohne Urlaub oder gefangen zu seyn, in ihre Heimath zurückgekehrt sind; ferner alle diejenigen, welche ohne einmal zu einem durch Capitulation übergebenen Corps gehört zu haben, zum Feinde geritten seyn sollen, um sich Pässe geben zu lassen, damit sie ungehindert nach Hause gehen könnten, sind ohne Abschied entlassen.*

*Außerdem behalten Seine Königliche Majestät sich vor, noch besonders alle diejenigen Generale, hohe und niedere Officiere, auch Verpflegungs-Beamten, zur Verantwortung zu ziehen, deren Benehmen zweifelhaft geblieben, oder die sich sonst in den Augen der Armee etwas Pflichtwidriges haben zu Schulden kommen lassen.*

*Sollten unter den oben specificirten Fällen bey näherer Untersuchung sich noch besonders gravirende Umstände ergeben, so wird dieses vorläufige Urtheil dem gemäß geschärft werden.*

*Um aber ähnlichen Pflicht-Vergessenheiten für die Zukunft vorzubeugen, haben Seine Königl. Majestät folgende Beschlüsse gefaßt:*

*1. Alle Gouverneurs und Commandanten, die künftig aus bloßer Besorgniß vor einem Bombardement oder unter dem Vorwande, daß ihnen die zur Vertheidigung benöthigten Mittel mangeln, oder aus sonst einem andern nichtigen Grunde, er sey welcher er wolle, die Festung nicht mit den angestrengtesten Kräften bis aufs Aeüßerste behaupten, werden ohne Gnade erschossen.*

---

*(4) Ingenieur de la place = verantwortlicher Festungsbauoffizier*

*(5) zum arquebusiren condemnirt = zum Tode durch Erschießen verurteilt*

*Derjenige Commandirende, Gouverneur pp., der zu seinem eigenen und zum besten seiner Untergebenen Bequemlichkeits-Artikel in den mit dem Feinde abzuschließenden Capitulationen hinzufügt, wie solches namentlich in Magdeburg der Fall gewesen, wird in Zukunft cassirt.*

*2. Jedes Regiment, welches den erhaltenen Befehl, anzugreifen, nicht vollzieht, oder wohl gar ohne Befehl das Treffen verläßt, wird, wenn es zuvor S.M. gemeldet, cassirt (6) und untergesteckt (7).*

*3. Jeder Officier, der sich künftig die ad 2 u. 3 erwähnten Pflichtvergessenheiten zu Schulden kommen ließe, oder das Schlachtfeld ohne blessirt (8) zu seyn, einzeln verläßt, ist infam cassirt (9).*

*Jeder Soldat der auf der Flucht seine Waffen wegwirft, wird erschossen.*

*4. Jeder Officier, welcher Versprengte antrifft, hat die Verbindlichkeit, solche zu sammeln, und auf eine sichere Weise zu ihrem Corps oder dem bestimmten Versammlungs-Ort zu befördern; thut er es nicht, wird er zur Verantwortung gezogen.*

*5. Die Regiments- und Compagnie-Chirurgen müssen sich am Tage des Gefechts in der Nähe ihrer Corps aufhalten, und mit allem Nötigen versehen seyn; thun sie ersteres nicht, werden sie fortgejagt.*

*6. Bei der Bagage (10) eines Corps muß allezeit wenigstens ein Staabs-Officier oder Capitain commandirt seyn, der auf Ordnung während des Marsches siehet.*

*Wer von den zur Bagage commandirten Officieren solche verläßt, wird cassirt.*

*Wer bei selbiger aus Muthwillen schießt und dadurch unnöthigen Allarm erregt wird erschossen.*

*Der Knecht (11), welcher seine Pferde absträngt, um davon zu jagen, wird erschossen.*

*Da eine ernsthafte Reform in der Bagage der Armee unumgänglich nothwendig geworden ist, so wird solche zu ihrer Zeit, sobald es thunlich ist, den verschiedenen Corps bekannt gemacht werden.*

*7. Bei unerwarteten Zwischenfällen, z.B. bei außerordentlichen Märschen, Retraiten (12), u. dgl. hat der Commandirende von jedem Grade, an jedem Ort die Gewalt, in den erforderlichen Quantitäten und gegen Quittung für die unter ihm stehende Mannschaft u. Pferde Requisitionen (13) zu machen. Requirirt er mehr, wird er todtgeschossen.*

-----  
(6) cassirt = aufgelöst

(7) untergesteckt = auf andere Regimente verteilt

(8) blessirt = verwundet

(9) infam cassirt = unehrenhaft entlassen

(10) Bagage = Gepäck- und Nachschubfahrzeuge der Truppe

(11) Knecht = Fuhrknecht (die Nachschubfahrzeuge wurden von kurzfristig eingestellten Fuhrleuten gefahren, die keine Soldaten waren und deren Disziplin entsprechend schlecht war)

(12) Retraite = Rückzug

(13) Requisition = Beschlagnahme von Verpflegung und Futter bei späterer Erstattung durch Geldzahlungen.

8. Die Officiere des General-Staabes mit ihren Adjoints (14) theilen sich in der Führung der Colonnen, die sie unter keinerlei Bedingungen verlassen dürfen. Die Zimmerleute der Bataillons sind an der Spitze der Colonnen, um sogleich die Wegebesserungen, Communicationen (15) u. dgl. ausführen zu können. Die Officiere des General-Staabes sorgen für alles, was die Erleichterung und Beschleunigung des Marsches befördern kann. Soll sich die Armee vor dem Feind formieren, so suchen sie Richtwege und recognosziren (16) die Beschaffenheit des Terrains an Ort und Stelle.

9. So lange der Krieg dauert, wird der Unterofficier oder Gemeine, wenn er sich durch Gewandheit und Geistes-Gegenwart besonders auszeichnet, so gut Officier, wie der Fürst. Nur der, welcher Verbrechen begangen, ist vom Officier-Range ausgeschlossen.

10. Wer sich ausgezeichnet hat und vor dem Feinde bleibt, dessen Wittve erhält eine Pension, die mit dem Grade, den ihr Mann bekleidete, im Verhältniß steht.

11. Daß alle subordinationswidrige Vergehungen regelmäßig und auf daß allerstrengste bestraft werden müssen, sollte eigentlich einem jeden hinlänglich bekannt seyn. Da aber die Erfahrung in dieser letzten Zeit mehrmals das Gegentheil bewiesen, so wird es hiermit auf das Bestimmteste in Erinnerung gebracht, damit sich ein jeder vor Schaden hüte.

12. Geld-Erpressungen, Plünderungen, Mißhandlungen des Bürger oder Landmannes und dergleichen grobe Exzesse werden mit dem Tode bestraft.

13. Landeskinder, welche bei dem Feinde Dienste genommen haben, und mit den Waffen in der Hand betroffen, gefangen werden, werden ohne Gnade erschossen.

Dieses Publicandum, welches zur Wissenschaft eines jeden Officiers bestimmt ist, muß bei einem jeden Corps vorgelesen werden, und hat jeder einzeln hiervon Abschrift zu nehmen, um sich darnach zu richten.

Aus diesem Publicando ist ein Auszug zu machen, der diejenigen Punkte enthält, die zur Wissenschaft der Unterofficiere und Gemeine, wie auch der sämtlichen Armee-Knechte bestimmt sind, und der ihnen in ihrer Landessprache (17) deutlich vorgelesen werden muß. Letzteres ist alle 8 oder 14 Tage zu wiederholen, und muß ein Gleiches mit der frühern Verordnung wegen der Verdienst-Medaillen geschehen.

Ortelsburg, den 1. December 1806.

Friedrich Wilhelm

-----  
(14) Adjoints = zur Unterstützung zugeteilter Offizier

(15) Communicationen = erkunden

(16) recognosziren = erkunden

(17) außer deutsch waren das polnisch, bew. Masurusch und litauisch.

Zu den durch den König ausgesprochenen Strafen ist anzumerken, dass sie in der Folgezeit durch eingesetzte Kriegsgerichte überprüft wurden, die eine Anzahl weiterer Strafen verhängten und teilweise das Strafmaß erhöhten.

Dabei wurde das Todesurteil gegen Oberst v. Ingersleben bestätigt. Es sollte das einzige Todesurteil bleiben. Da er aber nach Sachsen gegangen war und dort 1814 verstarb, wurde es nicht vollstreckt.

Der seinerzeit 71-jährige General v. Kleist, der ehemalige Gouverneur von Magdeburg, verstarb bald darauf. Das Kriegsgericht verhandelte trotzdem auf königlichen Befehl weiter gegen ihn und fällte den Spruch, dass er die Todesstrafe verdient habe.

Die zu Festungshaft Verurteilten wurden am 30. Mai 1814 mit königlichem Erlass aus Paris begnadigt und nach Kriegsende wurden 1817 die bis dahin noch nicht durchgeführten Untersuchungen und kriegsgerichtlichen Verfahren eingestellt.

Soweit zum „Ortelsburger Publicandum“. Finden wir allerdings heute irgendwo etwas über die nicht ganz zwei Wochen des preußischen Königshofes am Ende des Jahres 1806 in Ortelsburg, dann sind es meist nur Schilderungen vom Leben der Königin Luise, die ihren Mann mit ins Feld begleitete. Wie sie bei der Jahreszeit und den unbefestigten, von den Fahrzeugen zerwühlten Straßen praktisch nicht spazieren gehen konnte, ohne im Morast zu versinken, und wie sie in ihr Tagebuch die Verse aus Goethes Roman „Wilhelm Meisters Lehrjahre“ schrieb, die mit den Worten beginnen:

„Wer nie sein Brot mit Tränen aß,  
Wer nie die kummervollen Nächte  
Auf seinem Bette weinend saß,  
Der kennt euch nicht, ihr himmlischen Mächte!...“